

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Rainer Funke, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Jörg van Essen, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Ulrike Flach, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Karlheinz Gutmacher, Ulrich Heinrich, Walter Hirche, Dr. Werner Hoyer, Ulrich Irmer, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dirk Niebel, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gerhard Schüßler, Marita Sehn, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P.

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 14/979, 14/1875 –**

Gesetz zur Stärkung der Unabhängigkeit der Richter und Gerichte

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

den Gebührenabschlag der Anwaltschaft in den neuen Ländern aufzuheben. Gleiches gilt für noch bestehende Differenzierungen bei weiteren staatlichen/gerichtlichen Gebühren.

Die Bundesregierung wird daher weiter aufgefordert, den im Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 19, 20, 23, 25 und 26 sowie Abschnitt IV Nr. 3 festgelegten Abschlag auf die Gebühren und Kosten nach dem Gerichtskostengesetz (Nr. 19 a), der Kostenordnung (Nr. 20 a), dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter (Nr. 24 a), dem Zeugen- und Sachverständigenentschädigungsgesetz (Nr. 25 a) und der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (Nr. 26 a), der mit Wirkung zum 1. Juli 1996 durch die Ermäßigungssatz-Anpassungsverordnung des Bundesministers der Justiz auf 10 % reduziert wurde, zum Jahr 2000 aufzuheben.

Berlin, den 28. Oktober 1999

**Rainer Funke
Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Jörg van Essen
Rainer Brüderle**

Ernst Burgbacher
Ulrike Flach
Horst Friedrich (Bayreuth)
Dr. Karlheinz Guttmacher
Ulrich Heinrich
Walter Hirche
Dr. Werner Hoyer
Ulrich Irmer
Dr. Heinrich L. Kolb
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Dirk Niebel
Detlef Parr
Cornelia Pieper
Gerhard Schüßler
Marita Sehn
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Gleiches Recht für die Rechtsberatung in den alten und neuen Ländern

Der derzeit in Höhe von 10 % bestehende Gebührenabschlag in den neuen Bundesländern wurde im Rahmen des Einigungsvertrages eingeführt und im Jahr 1996 von 20 % auf 10 % reduziert. Es handelt sich um eine Ministerverordnung, für die nicht die Zustimmung des Bundesrates notwendig ist, da die Kostengesetze als Bestandteile des Verfahrensrechtes nicht zustimmungspflichtig sind. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Angelegenheit bedarf die Verordnung der Zustimmung des gesamten Kabinetts.

Der Gebührenabschlag ist im Jahr 2000 nicht mehr gerechtfertigt.

10 Jahre nach dem Fall der Mauer und 9 Jahre nach der staatsrechtlichen Zusammenführung der alten und neuen Bundesländer ist für die im Gebiet der neuen Bundesländer und in Berlin-Ostteil tätigen Rechtsanwälte nicht mehr nachzuvollziehen, dass die Anwaltshonorare nach der BRAGO noch immer um 10 % gegenüber den normalen BRAGO-Sätzen reduziert werden müssen. Nach einem solchen Zeitraum ist es Aufgabe, Trennendes zwischen den alten und den neuen Bundesländern so weit wie möglich aufzuheben und nicht weiterhin Zustände aufrechtzuerhalten, die diese Trennung unterstützen, statt sie zu beseitigen.

Die Bürger der neuen Bundesländer bleiben allerdings auch bei Aufhebung des Abschlags weiterhin durch die Regelungen der Prozesskostenhilfe vor zu starken Belastungen durch Verfahrenskosten geschützt.

Nicht umsonst sind bei anderen Freiberuflern, etwa den Architekten und Ingenieuren, die vorgesehenen Kürzungen der Honorartafeln bis Ende 1992 befristet gewesen.

Zudem werden die Rechtsanwälte in den neuen Bundesländern im Ergebnis mit einem doppelten Gebührenabschlag bestraft. Nicht nur, dass eine 10 %ige Reduzierung der Gebührensätze erfolgt, es kommt erschwerend hinzu, dass

die Streitwerte in den neuen Bundesländern ebenfalls entsprechend niedriger liegen. Selbst bei einer Streichung des Gebührenabschlages bestünde daher immer noch ein niedrigeres Einnahmenniveau als in den neuen Bundesländern. Dabei sind die wesentlichen Sachkosten der Kanzleien in Ost und West auf gleichem Niveau. Raummiete, Bewirtschaftungskosten, Fort- und Weiterbildungskosten, Versicherungsprämien, Kfz-Kosten, Kosten für Beschaffung von Kanzleiliteratur, Kosten für Verbrauchsmaterial, Porto- und Telefonkosten sowie Kosten für die Buchführung liegen sogar teilweise über dem Westniveau. Die Kanzleien in den neuen Bundesländern haben im Schnitt niedrigere Kanzleiumsätze, andererseits aber Bürokosten, die auf Westkosten liegen. Das Preisniveau etwa für technische Geräte ist in den neuen Bundesländern in keiner Weise niedriger als in den alten. Schließlich sei daran erinnert, dass seit Mai 1999 die Preise der Deutschen Bahn im Westen ebenso gelten wie im Osten.

Außerdem kann der wirtschaftliche Rückstand in den neuen Bundesländern, der zudem nicht überall besteht, kein Argument für eine Reduzierung der Gebühren sein. Sonst müsste auch in strukturschwachen Regionen der alten Bundesländer eine entsprechende Gebührendifferenzierung erfolgen. Unglaublich wird der Gebührenabschlag auch dann, wenn man bedenkt, dass die Gerichte in den neuen Bundesländern bei Parteien mit Sitz in den alten Ländern Gerichtskosten in Höhe von 100 % berechnen, es den Anwälten mit Sitz in den neuen Bundesländern aber verwehrt sei, Rechtsanwaltskosten in voller Höhe gegenüber einem Mandanten aus den alten Bundesländern abzurechnen.

In Prozesskostenhilfestreitigkeiten führt der Abschlag sogar letztlich zu einer Dreifachreduzierung. Zum einen sind die Streitwerte niedriger, zum zweiten besteht der 10 %ige Abschlag und zum dritten unterfallen weit mehr Rechtssuchende in den neuen Bundesländern den PKH-Regelungen, was dann zu einer dritten Reduzierung des Anwaltshonorars führt.

Wenn nun durch die Änderung des § 78 ZPO alle Anwälte in der Bundesrepublik Deutschland vor jedem Landgericht auftreten können, entfällt auch die letzte Grundlage für eine Aufrechterhaltung des Gebührenabschlages. Es entbehrt jeglicher Grundlage, dass der Gebührenabschlag zukünftig einen Wettbewerbsvorteil für die Anwälte in den neuen Bundesländern darstellt. Kein Mandant wird einen Anwalt nach diesem Kriterium auswählen.

